

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 65/12 B

L 4 SO 2/11 (Hessisches LSG)
S 18 SO 274/07 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Bochum,
Willy-Brandt-Platz 2-6, 44787 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2012 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** , den Richter **C o s e r i u** und die Richterin
S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 7. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen einen Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts (LSG), mit dem die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Gießen (SG) vom 19.10.2010 zurückgewiesen worden ist (*Beschluss vom 7.5.2012*).
- 2 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger einen Verstoß gegen § 153 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Das LSG hätte nicht durch Beschluss die Berufung zurückweisen dürfen, weil für die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 19.10.2010 niemand erschienen sei. Dadurch habe er keine Möglichkeit gehabt, sein Begehren in mündlicher Verhandlung mit einem Vertreter der Beklagten zu besprechen. Hierdurch sei sein rechtliches Gehör aus Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG verletzt. Außerdem hätte das Berufungsgericht ihn nach seiner Stellungnahme vom 9.3.2012 im Rahmen der Anhörung zu einer Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG noch einmal anhören müssen. Er habe Gesichtspunkte vorgetragen, die einen Unterhaltsanspruch ausschließen könnten, zumal Änderungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht eingetreten seien. Als er am 21.5.2003 den Vergleich vor dem Oberlandesgericht Frankfurt geschlossen habe, sei er bereits 65 Jahre alt gewesen. Seither habe er keinerlei Einnahmen aus abhängiger Beschäftigung erzielt; aus selbstständiger Tätigkeit seien es nur negative Einkünfte. Der Prozessvergleich habe weiterhin Gültigkeit, weil eine Störung, Änderung oder ein Wegfall der Geschäftsgrundlage zwischenzeitlich nicht eingetreten sei. Angesichts dieses Vortrags sei es überraschend gewesen, dass das Berufungsgericht ohne vorherigen Hinweis durch Beschluss entschieden habe. Weil das LSG durch Beschluss entschieden habe, sei es auch nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen. Die Entscheidung des LSG beruhe auf dem Verfahrensfehler, es bestehe die Möglichkeit, dass das LSG nach weiteren Ermittlungen in seinem (des Klägers) Sinne entschieden und festgestellt hätte, dass ein Unterhaltsanspruch gegen ihn offensichtlich nicht bestehe.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von dem Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.

4



Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung (ZPO) der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird.

- 5 Ein Verstoß gegen § 153 Abs 4 SGG und ihm folgend eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht schlüssig dargelegt. Nach des Klägers eigenem Vortrag fand eine mündliche Verhandlung vor dem SG statt, zu der er selbst auch erschienen war. Soweit er keine Möglichkeit hatte, in mündlicher Verhandlung mit einem Vertreter der Beklagten sein Begehren zu besprechen, ist nicht erläutert, inwieweit hierdurch der Anspruch auf rechtliches Gehör durch das LSG, das später durch Beschluss entschieden hat, verletzt sein soll. Zumindest hätte unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung dargetan werden müssen, dass und warum der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs durch das Gericht die Möglichkeit zur mündlichen Auseinandersetzung mit dem Beklagten umfasst, und auch, dass im Falle einer mündlichen Verhandlung vor dem LSG der Beklagte erschienen wäre. Denn nur dann hätte der Kläger mit einem Vertreter der Beklagten "sein Begehren in mündlicher Verhandlung besprechen" können. Ohnedies fehlt es an einer nachvollziehbaren Schilderung des zugrundeliegenden Sachverhalts, sodass der Senat nicht ansatzweise prüfen kann, ob die Entscheidung des Berufungsgerichts auf dem angeblichen Verfahrensfehler beruhen kann. Der Kläger teilt noch nicht einmal den Streitgegenstand mit. Es werden lediglich einige rudimentäre Angaben zum zugrundeliegenden Sachverhalt gemacht, die aber nicht erkennen lassen, welche Ziele der Kläger mit der Klage verfolgt. Ob eine weitere Anhörungsmitteilung im Hinblick auf eine Stellungnahme des Klägers erforderlich war, kann der Senat deshalb ebenso wenig beurteilen. Selbst der Inhalt der Stellungnahme kann der Beschwerdebegründung nicht konkret entnommen werden. Danach vermag der Senat auch nicht abzuschätzen, ob die Entscheidung des LSG für ihn "überraschend" kam.
- 6 Mit der Rüge, das Berufungsgericht sei mit nur drei Berufsrichtern nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen, wird - im Gegensatz zur Verletzung des rechtlichen Gehörs - zwar ein absoluter Revisionsgrund geltend gemacht (§ 202 SGG iVm § 547 Nr 1 ZPO), bei dem eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Rechts beruhend anzusehen ist. Ob ein solcher absoluter Revisionsgrund aber vorliegt, steht und fällt mit der Frage, ob das LSG durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG hätte entscheiden dürfen, was der Senat anhand des Vortrags des Klägers aber nicht prüfen kann.



- 7 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 1 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 47 Abs 1 und 3, § 52 Abs 1 und 2 Gerichtskostengesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)